GESELLSCHAFT FÜR CHRISTLICH-JÜDISCHE
ZUSAMMENARBEIT KREIS RECKLINGHAUSEN e.V.

SATZUNG

Friedrich-Ebert-Str. 40, 45659 RECKLINGHAUSEN

Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
Recklinghausen e. V.

Präambel

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.
Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen, gesellschaftlichen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christinnen und Christen und Jüdinnen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,

- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
- Wahrung der Menschenwürde, wie sie im biblischen Menschenbild begründet und auch im Grundgesetz verankert ist,
- Vielfalt, Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen sowie israelbezogenen Antisemitismus und alle Formen von Extremismus und gruppenspezifischer Menschenfeindlichkeit,
- Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Werte eintreten.
Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppierungen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.
Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit.
Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Herausforderungen gemeinsam besser gerecht zu werden.
Menschen, die sich in den aufgeführten Grundsätzen einig sind, haben sich zu einer

Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

zusammengeschlossen und sich folgende Satzung gegeben:

S A T Z U N G

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Kreis Recklinghausen e. V.“.
Sie hat ihren Sitz in der Stadt Recklinghausen.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe, ein gutes, vertrauensvolles Zusammenleben zwischen allen hier lebenden Menschen zu fördern und dadurch Vorurteile und Missverständnisse unter ihnen zu überwinden und zu beseitigen, insbesondere Formen der Judenfeindschaft, des Antisemitismus, der Israelfeindlichkeit sowie der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des Rassismus. Sie will diesen Zwecken dienen – wie in der Präambel ausgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele der Gesellschaft bejahen und sich für ihre Werte einsetzen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der geschäftsführende Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig.

§ 4

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem gekündigt wird. Dies gilt ebenso für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen den Mitgliedern keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Dagegen soll dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden für seine/ihre Tätigkeit eine Entschädigung gezahlt werden.

C. Organe der Gesellschaft sind:

§ 7

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

D. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand jährlich schriftlich, auch digital/elektronisch, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme s. § 11).
Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen.
Die Festsetzung der Tagesordnung für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, mitgeteilt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinkunft von einem/einer der drei Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung, dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende natürliche oder juristische Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Mitgliedern ist eine Bevollmächtigung des Vertreters/der Vertreterin nachzuweisen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und von den Anwesenden 2/3 zustimmen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Gesamtvorstands,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung der Gesellschaft,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit der Gesellschaft,
4. die Entlastung des Gesamtvorstands,
5. das Einbringen von Vorschlägen für die Aufstellung des Arbeitsplans für Folgejahre.

E. Der Gesamtvorstand

§ 13

Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Je ein Vorstandsmitglied soll Angehörige/r des katholischen und evangelischen Bekenntnisses und der jüdischen Religion sein.

§ 14

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Gesamtvorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig.
Der Gesamtvorstand kann freie oder frei werdende Vorstandsplätze durch Kooptation ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung soll dies durch Wahl bis zum Ende der Wahlperiode bestätigen.

§ 15

Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand, der aus drei seiner Mitglieder besteht (s. dazu § 16).
Der Gesamtvorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
Er berät und genehmigt den Arbeitsplan der Gesellschaft. Er genehmigt den von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
Der Gesamtvorstand hat die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung oder den Ausschluss eines Mitglieds. Vor dieser Beschlussfassung ist der Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich nach seiner Wahl zu hören.
Der Gesamtvorstand setzt die Mitgliederbeiträge fest.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

F. Der geschäftsführende Vorstand

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen eine/r die Führung der laufenden Geschäfte übernimmt („geschäftsführende/r Vorsitzende/r“).
Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden notwendig.
Von den drei Vorsitzenden soll je eine/r dem katholischen und evangelischen Bekenntnis und der jüdischen Religion angehören.
Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands über einen längeren Zeitraum seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wählt der Gesamtvorstand eine Vertretung für den Zeitraum der Verhinderung.
Gehört ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nicht mehr dem Vorstand an, wählt der Gesamtvorstand einen Ersatz bis zum Ende der Wahlperiode.
Der/die geschäftsführende Vorsitzende vertritt i.d.R. die Gesellschaft in der Arbeitsgemeinschaft der NRW-Gesellschaften.
Der/die geschäftsführende Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner /ihrer und der Arbeit des Gesamtvorstands beratende Ausschüsse berufen, in denen mindestens je ein Mitglied des Gesamtvorstands mitarbeitet, das dem geschäftsführenden Vorstand berichtet.
Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Arbeitsentlastung Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis einstellen. Er genehmigt Einstellungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand. I.d.R. übernimmt der/die geschäftsführende Vorsitzende die Fachaufsicht.

G. Das Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

H. Vertretung im Koordinierungsrat

§ 18

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit den deutschen Koordinierungsrat, in welchem die Gesellschaft als Mitglied i.d.R. durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten ist.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V., Otto-Weiß-Str. 2, 61231 Bad Nauheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. April 2024/7. Oktober 2024 beschlossen. Sie beruht auf der Satzung vom 27. März 1974 sowie den Ergänzungen und Neufassungen vom 8. Juli 1982, 20. Januar 2003 und 29. Januar 2015.

Ins Vereinsregister eingetragen am 28.11.2024
unter der Vereinsregister-Nr. VR 777